



GEMEINDERAT

Hauptstrasse 21, Postfach
5512 Wohlenschwil

☎ 056 481 70 50

📠 056 481 70 51

e-mail gemeinderat@wohlenschwil.ch

HP www.wohlenschwil.ch

Waldhüttenwartung:

Gemeindewerke Mägenwil-Wohlenschwil

Feuergasse 1, 5506 Mägenwil, Tel. 062 896 22 00

Reglement

für die Benützung der Waldhütte Wohlenschwil

Die Gemeinde Wohlenschwil stellt die **Waldhütte (Fassungsvermögen ca. 20 Personen, kein Strom und kein fließendes Wasser)** für kulturelle oder ähnliche sowie für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung.

1. Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte obliegt dem Gemeinderat und die Terminverwaltung der Gemeindekanzlei. Der Hüttenwart übt die Kontrolle aus, gemäss dem nachstehenden, vom Gemeinderat aufgestellten Reglement.

2. Benützung

Zur Benützung der Waldhütte bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind möglichst frühzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Person. Die Bewilligung des Gesuches wird schriftlich bestätigt, mit Kopie an den Hüttenwart. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt.

3. Benützungsgebühren

Vor der Benützung der Waldhütte sind dem Hüttenwart folgende Mietgebühren zu bezahlen:

Gebühr für ortsansässige Benützer (inkl. Ortsvereine)	Fr.	80.00
Gebühr für auswärtige Benützer (Private, Firmen, Vereine)	Fr.	140.00

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

In der Benützungsgebühr sind inbegriffen: Hauswart, Holz für Cheminée, Festbestuhlung im Freien, Beleuchtung, Gasofen, Geschirr- und WC-Benützung.

Der Abfall ist durch die Benützer über gebührenpflichtige Säcke zu entsorgen.

4. Verschiedene Bestimmungen

- Die Waldhütte wird vom Hüttenwart an die Benützer übergeben und von diesen wieder übernommen. Der Schlüssel zur Waldhütte wird gegen eine Depotgebühr von Fr. 50.00 durch den Hüttenwart (Gemeindewerke Mägenwil-Wohlenschwil, Tel. 062 896 22 00) in der Waldhütte ausgehändigt und ist demselben wieder abzugeben.
- Wird der Hüttenwart ausser der Übergabe und Abnahme der Waldhütte beansprucht, so hat er Anrecht auf eine Extra-Entschädigung. Dafür ist mit ihm direkt abzurechnen.
- Der Hüttenwart ist gehalten, bzw. berechtigt, während den Benützungszeiten der Waldhütte, Kontrollgänge zu machen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- d) Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken, Speisen etc. im Haus und in der Umgebung sind verboten. Getränke und Esswaren können jedoch von den Mietern mitgenommen werden.
- e) Vermietung an nicht volljährige Personen ist nicht gestattet. Für Schulklassen und Jugendgruppen hat eine volljährige Person die Hütte zu mieten, welche die volle Verantwortung zu tragen hat. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Übernachtungen in der Waldhütte generell nicht gestattet sind.
- f) Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen allgemein Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen.
- g) **Beim Verlassen der Waldhütte haben die Benützer zu beachten, dass:**
- ➔ **der Innenraum der Waldhütte gereinigt und aufgeräumt ist**
 - ➔ **der Plattenboden feucht aufgenommen ist**
 - ➔ **der Holzboden nicht nass gereinigt werden darf**
 - ➔ **das Geschirr und Besteck abgewaschen und richtig versorgt ist**
 - ➔ **die Feuerstelle aufgeräumt, das Licht gelöscht ist und**
 - ➔ **die Fensterläden und Türen geschlossen sind**
- h) Zerbrochenes Geschirr und fehlendes Material muss durch die Benützer ersetzt werden. Der Hüttenwart wird den entsprechenden Betrag bei der Übergabe bar einziehen.
- i) Die Gemeinde Wohlenschwil als Hauseigentümerin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung der Waldhütte entstehen, ab.

Dieses Reglement tritt per 1. November 2005 in Kraft. Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.

5512 Wohlenschwil, 1. November 2005

Gemeinderat Wohlenschwil

BETRIEBSANLEITUNG

Gaslicht

Anzünden:

- Öffnen des Hahnes an der Gasflasche
- Hebel an der Lampe nach unten ziehen
- einige Sekunden warten
- Zündholz in die Nähe des Glühstrumpfes halten

☞ **Wichtig: Glühstrumpf nicht berühren**

Ablöschen:

- Hebel an der Lampe nach oben schieben
- Zudrehen des Hahnes an der Gasflasche

Gasofen

Für die In- und Ausserbetriebssetzung des Gasofens ist die auf dem Ofen aufgeklebte Betriebsanleitung strikte zu befolgen (Explosionsgefahr).

Cheminée

Sofern beim Verlassen der Hütte das Feuer im Cheminée noch nicht ganz erloschen ist (Glut), kann man es brennen lassen. Das Feuer darf auf keinen Fall mit Wasser gelöscht werden (Sprengungsgefahr). Die Asche kann im Blechkessel in die Aussenfeuerstelle entsorgt werden.